OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601858/6/SE

Datum:
Linz, 25. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A H, vom 6. April 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. März 2017, GZ: VStV/916301143656/2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. März 2017, GZ: VStV/916301143656/2016, ersatzlos behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) vom 30. März 2017, GZ: VStV/916301143656/2016, wurde A H, x (kurz: Beschwerdeführer) belangt, weil er am 24. Juni 2016 um 19:07 Uhr in 4040 Linz, Freistädter Straße Höhe Nr. 313, von km 2,0 bis km 1,92, stadteinwärts fahrend als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x den durch Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug vorschriftswidrig benutzt habe. Es wurde eine Geldstrafe von 50 Euro und, falls diese uneinbringlich, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden sowie ein Kostenbeitrag von 10 Euro verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund von Wahrnehmungen eines geschulten Beamten es feststehe, dass die Busspur in einer Länge von 80 m befahren worden sei. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis in vollem Umfang bekämpft wird. Er führt zusammengefasst aus, dass er die Busspur nicht befahren habe, insbesondere deswegen, weil er schon von weitem den überwachenden Polizisten gesehen habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 7. April 2017, eingelangt am 12. April 2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Der Beschwerdeführer ist nicht erschienen. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde ihm am 28. August 2017 durch Hinterlegung zugestellt, wurde aber vom Beschwerdeführer nicht behoben. Die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurde der amtshandelnde Polizeibeamte als Zeuge einvernommen.

Dieser erklärte anhand eines Fotos in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2016 die Fahrstrecke des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer sei ihm schon unter der Autobahnbrücke aufgefallen, da die hintere Kennzeichentafel nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei. Aus diesem Grund sei er ihm auch

nachgefahren. Aktuell ist das Befahren der gegenständlichen Busspur mit einspurigen Fahrzeugen erlaubt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die mündliche Verhandlung am 25. September 2017 sowie die Befragung eines Zeugen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer fuhr am 24. Juni 2016 um 19:07 Uhr in 4040 Linz, Freistädter Straße Höhe Nr. 313, von km 2,0 bis km 1,92, stadteinwärts fahrend als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x den durch Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“ vorschriftswidrig mit einem nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzten und damals nicht unter die Ausnahme fallenden Fahrzeug.
Seit Mitte August 2016 ist das Befahren der gegenständlichen Busspur für einspurige Fahrzeuge erlaubt.

II.3. Die Aussagen des amtshandelnden Polizisten sind glaubwürdig, schlüssig und nachvollziehbar.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„§ 53. Die Hinweiszeichen

(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:
[...]
Z. 25. „FAHRSTREIFEN FÜR OMNIBUSSE“
[...]
Dieses Zeichen zeigt einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der Z 24 sinngemäß gelten. Falls es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, sind auf diesem Zeichen durch Fahrstreifenkennzeichnung und Pfeile die Fahrstreifen anzugeben, die für den übrigen Verkehr zur Verfügung stehen.
[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der schon zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„Allgemeine Voraussetzungen des Strafbarkeit

§ 1. […]
(2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.“

III.2. Zu vergleichen ist die Rechtslage zum Tatzeitpunkt mit jener bei Erlassung der jeweiligen Entscheidung. Hinsichtlich des Entscheidungszeitpunkts kommt es auf die jeweils geltende Rechtslage an; ändert sich die Rechtslage zwischen der Entscheidung im verwaltungsbehördlichen Verfahren und jener des Verwaltungsgerichts, so ist für den Vergleich bei der Beschwerdeentscheidung die dann geltende (neue) Rechtslage heranzuziehen (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 1 RZ 12; Stand 1.5.2017, rdb.at).

Aktuell, nämlich seit Mitte August 2016, ist das Befahren der gegenständlichen Busspur mit einspurigen Fahrzeugen erlaubt.

Die Rechtslage stellt sich nunmehr, zum Zeitpunkt der Entscheidung, günstiger für den Beschwerdeführer dar, weil er nach aktueller Rechtslage keine Verwaltungsübertretung begangen hat (vgl. VwGH 21.11.2014, 2014/02/0041). Die Bestrafung richtet sich daher nach dem günstigeren Gesetz – nämlich jenem, das die Verhängung einer Strafe nicht mehr zulässt. Der Wegfall einer Strafnorm führt in jedem Fall zur Straflosigkeit des Täters, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat der Beschwerdeführer keine Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer